

An die Kantonsregierungen und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(elektronisch per E-Mail)

Bern, 6. Dezember 2018

Reg: tsc -5.964.2

Teilrevision vom 23. November 2018 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE): Eröffnung des Beitrittsverfahrens

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons. Alle Kantone und zusätzlich das Fürstentum Liechtenstein sind Mitglied der IVSE und sind den Bereichen A, B und D (mit Ausnahme des Kantons Appenzell-Innerrhoden) beigetreten. 19 Kantone sind auch dem Bereich C beigetreten.

Die IVSE muss im Bereich A (Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime) angepasst werden, da die heute gelebten Familienkonstellationen immer wieder dazu führen, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort einer Einrichtung begründen. Somit wird der Standortkanton für die Übernahme der Kosten zuständig, was nicht dem Sinn der IVSE entspricht und zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kantonen führt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass für die Festlegung des Wohnkantons in einer bestimmten Konstellation nicht nach Massgabe der IVSE auszugehen sei, sondern das eidgenössische Zuständigkeitsgesetz angewendet werden müsse (BGE 143 V 451).

Die verabschiedete Teilrevision der IVSE stellt nun klar, dass in der IVSE eine vom ZGB abweichende Sonderanknüpfung gilt, falls eine Person aufgrund ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung des Bereiches A dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. In einem solchen Fall ist derjenige Kanton für die Garantie der Kostenübernahme zuständig, in welchem der letzte von den Eltern oder einem Elternteil abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person war. Damit kann die Standortbenachteiligung im Bereich A ohne Systemänderung eliminiert und die Rechtslage geklärt werden.

Der zweite Revisionspunkt betrifft eine Anpassung, die durch eine Änderung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht notwendig geworden ist. Die restlichen Bestimmungen regeln den Übergang vom alten zum neuen Recht und das Inkrafttreten. Sobald 18 Kantone (ohne Fürstentum Liechtenstein) die Änderungen der IVSE ratifiziert haben, tritt das neue Recht spätestens 12 Monate danach in Kraft. Der Vorstand SODK wird das Datum des Inkrafttretens beschliessen und alle Vereinbarungskantone darüber informieren.

Die Vereinbarungskonferenz der IVSE hat am 23. November 2018 dieser Teilrevision der IVSE zugestimmt. In der Beilage senden wir Ihnen die teilrevidierte Vereinbarung IVSE (Beilage 1) zur Ratifizierung durch Ihren Kanton zusammen mit einer Synopse des bisherigen und neuen Rechts (Beilage 2) sowie Erläuterungen zur Teilrevision (Beilage 3).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der Vorstand beschloss den Kantonen zu empfehlen, die Änderung des Ausnahmetatbestandes für die Festlegung der Zuständigkeit im Bereich A bereits ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Er hat dazu eine Empfehlung erlassen, die ebenfalls von der Vereinbarungskonferenz IVSE am 23. November 2018 zur Kenntnis genommen wurde (Beilage 4).

Wir ersuchen Sie hiermit, das für die Ratifizierung interkantonalen Vereinbarungen vorgesehene Verfahren in Ihrem Kanton baldmöglichst einzuleiten. Wir sind Ihnen dabei dankbar, wenn Sie dem Generalsekretariat SODK (office@sodk.ch) die Beschlüsse Ihres Kantons umgehend mitteilen.

Auf unserer Webseite (<http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse>) führen wir gestützt auf Ihre Rückmeldungen laufend die Vereinbarungskantone nach, welche die Ratifikation beschlossen haben. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

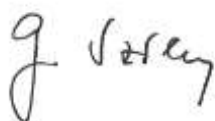
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Martin Klöti
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Beilagen

- Revidierte Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (Beilage 1)
- Synopse des geltenden und neuen Rechts (Beilage 2)
- Erläuterungen zur Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018 (Beilage 3)
- Empfehlung über die vorwirkende Anwendung der Änderung der IVSE vom 23. November 2018 (Art. 5 Absatz 1^{bis}) (Beilage 4)

Kopie an

- Kantonale Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (Mitglieder SODK)
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)